

Издание неофициальное.

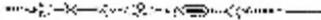
Sammlung

für Livland wesentlicher Verordnungen

in nichtoffizieller deutscher Wiedergabe.



1. Januar bis 31. Dezember 1909.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1910.

Zum Druck verfügt.
Residierende Landrat: Staël von Holstein
Riga, den 7. Juli 1910.

№ 1.

Regeln

für die Holzflössung auf der Düna und ihren Nebenflüssen.

Vom Verkehrsminister bestätigt am 4. März 1909, publ. in Nr. 79 des Reichsgesetzblattes Art. 636; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 62, 1909.

§ 1. Auf der Düna geschieht die Flössung von Holzmaterialien in Flössen.

Am Oberlauf des Flusses bis zur Station „Sapadnaja Dwina“ der Moskau—Windau—Rybinsker Eisenbahn ist die wilde Flössung (сплавъ розсыпью) während derjenigen Navigationsperiode zulässig, in welcher die Flössung in Flössen wegen des niedrigen Wasserstandes unmöglich wird. Der Eintritt dieser Periode wird durch einen von den Chargen der Schifffahrtsaufsicht und der örtlichen Administration aufgenommenen Akt bescheinigt.

Anmerkung. Die Flössung in Flössen in dem Dünabezirk von der Stromschnelle „Gladki“ bis zur Mündung unterliegt besonderen Bestimmungen, die hierfür von der Rigaschen Hafenbehörde herausgegeben worden sind.

§ 2. Die Bekanntgabe der Flüsse des Dünabassins, auf denen die Flössung den gegenwärtigen Regeln unterliegt, geschieht durch den Chef des Wilnaer Bezirks der Wegekommunikationen, dem es auch anheimgestellt ist, analog den gegenwärtigen Regeln, obligatorische Verordnungen für die Flösser, über die Dimensionen der Flösse, ihre Ausrüstung und die Anzahl der Leute zu ihrer Lenkung, für diejenigen kleineren Flüsse zu erlassen, auf denen zwar auch die Flössung in Flössen vorgenommen wird,

die gegenwärtigen Regeln aber nicht in ihrem vollen Umfange angewandt werden können.

Anmerkung. Die von den gegenwärtigen Regeln zugelassene wilde Flössung unterliegt den am 18. Februar 1904 bestätigten Regeln über die Vornahme der wilden Flössung auf Flüssen, für die keine besonderen Regeln festgesetzt sind.

§ 3. Die Errichtung von Umfriedungen zum Binden des Holzes muss ausserhalb der Ansiedlungen geschehen, damit die Umfriedungen, sowie das von ihnen zurückgehaltene Holz in den Ansiedlungen nicht den Zugang zum Wasser und den Übersatz von einem Ufer zum anderen versperren.

Die für die Flössung vorbereiteten Holzmaterialien werden auf den Ufern in der Weise aufgestapelt, dass ein Leinpfad für ungehindertes Gehen und Fahren frei bleibt.

§ 4. Flösse, die auf der Düna fahren, dürfen nicht mehr als 28 Faden Länge und 7 Faden Breite haben, mit Ausnahme der Flösse, die aus der Ulla kommen, deren Länge bis zu 33 Faden betragen darf.

§ 5. Die zum Bestande der Flösse gehörenden Balken müssen untereinander durch Querhölzer und Bindematerial verknüpft sein.

Längs der ganzen Länge des Flosses werden von den Seiten an einem Ende freischwimmende Balken (оплавы или оплавинь) angebracht. Die Flösse können einreihig sein, mehrreihig oder mit einer Oberschicht, wobei der Tiefgang der Flösse ihre freie Fahrt nicht hindern soll. Wenn sich der Tiefgang der beladenen Flösse bei der Messung als übermässig im Vergleich mit der geringsten Tiefe auf den Sandbänken erweist, so müssen die Flösse auf Verfügung der Schifffahrtsaufsicht entlastet werden.

§ 6. Jedes Floss, Halbfluss oder einzeln schwimmende Plennize (Gleima) wird mit nachstehendem Zubehör versehen:

- a) einem Brett von nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Arschin Länge und 5 Werschok Breite, mit einer Aufschrift auf beiden Seiten, wem das Floss gehört, falls aber dass Floss in Partien führt — wieviel Flösse in der Partie sind (Ziffern

- links von der Aufschrift) und welche Nummer das Floss der Partie hat (Ziffern — rechts von der Aufschrift). Die Aufschriften müssen auf beiden Seiten mit schwarzer Ölfarbe gemacht werden, die Buchstaben und Zahlen dürfen nicht weniger als 3 Werschok hoch sein. Das Brett wird in der Mitte des Flosses der Länge nach auf 2 Pfählen in einer Höhe von 2 Arschin angebracht, falls über dem Hüttchen der Arbeiter, — eine Arschin über dessen Dache;
- b) mit Rudern, je nach der Zahl der Arbeiter, in einer Länge bis zu 5 Faden. Auf je 2 Ruder muss ein Reserveruder vorhanden sein;
 - c) mit zwei Befestigungsstricken in einer Gesamtlänge von nicht weniger als 25 Faden und einer Dicke von nicht weniger als 4 Zoll im Umfang, wobei ein Strick nicht weniger als 15 Faden Länge haben muss;
 - d) Pflüge mit eisernen Spitzen, entsprechend der Zahl der Befestigungsstricke;
 - e) mit Stangen in einer Länge von nicht weniger als 3 Faden, in doppelter Anzahl im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter, mit Bootshaken und hölzernen Hebebäumen, entsprechend der Zahl der Arbeiter;
 - f) mit 2 Beilen;
 - g) mit einem Hüttchen als Behausung für die Flossleute. Das Hüttchen ist in Dimensionen von nicht weniger als 3 Arschin Länge, 3 Arschin Breite und 2 Arschin Höhe, von der Diele aus gerechnet, zu erbauen. Die Diele muss sich über der Oberfläche des Flosses nicht weniger als 6 Werschok erheben. (§ 13 der Sanitätsregeln.) Ein Hüttchen von den angegebenen Dimensionen ist als Behausung für 2 Arbeiter berechnet; bei einer grösseren Anzahl von Arbeitern wird für jeden weiteren Mann die Breite der Hütte um $1\frac{1}{2}$ Arschin vergrössert oder eine andere Hütte gebaut.
 - h) mit einem Signalbrett aus Metall, mit Hämmerchen oder einer Glocke (im Gewicht von nicht weniger als 10 Pfd.) oder einem Horn, um in der Nacht und im Nebel Signale geben zu können.

- i) mit einer weissen Flagge (Manischka) von nicht weniger als 1 Arschin Länge und Breite.
- h) mit Laternen: 1) zwei — zur Beleuchtung während der nächtlichen Rast und Fahrt des Flosses, je eine an jedem Ende des Flosses, wobei diese Laternen durch Scheiterhaufen ersetzt werden können, und 2) eine — um Signale zu geben (§ 24, Pkt. b d. temp. Reg.), welche Laterne durch eine Fackel ersetzt werden kann, und
- l) mit vorrätigem Bindematerial und Nägeln, um im Falle einer Havarie die einzelnen Teile des Flosses befestigen zu können.

§ 7. Die Zahl der Arbeiter auf den Flössen wird festgesetzt:

- a) für Flösse mit einem Tiefgang bis zu 8 Werschok — auf nicht weniger als 3 Mann;
- b) für Flösse mit einem Tiefgang von mehr als 8 Werschok — auf nicht weniger als 3 Mann.

Als Arbeiter auf den Flössen sind nicht zulässig Personen:

- a) die an physischen Mängeln leiden, die bei der gehörigen Erfüllung der ihnen in bezug auf die gefahrlose Fahrt des Flosses auferlegten Pflichten hinderlich sein könnten
 - b) an akuten ansteckenden Krankheiten leidende;
 - c) Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- Wenn die Flösse von Dampfern bugsiert werden, so kann die Anzahl der Arbeiter auf denjenigen Flössen, auf denen mehr als 2 Mann vorgesehen sind, bis auf 2 Mann herabgesetzt werden, jedoch nicht anders, als mit Einverständnis des Kommandeurs des Dampfers.

§ 8. Wenn die Flösse in Partien fahren (von 10—15 Flössen), so wird für jede Partie vom Flossbesitzer ein besonderer Starost (Vorarbeiter) bestimmt, dem die Führung der Partie, die Aufbewahrung der Dokumente und Abrechnungsbogen, sowie die Aufsicht über die Erfüllung der Flössungsregeln seitens der Flossleute seiner Partie obliegt.

§ 9. Jede Partie Flösse (von 10—15) ist, abgesehen von der Ausrüstung für jedes einzelne Floss (§ 6), mit nachstehenden Gerätschaften zu versehen:

- a) einer roten Flagge zur Hissung auf dem Flosse, wo sich der Starost befindet und die Dokumente aufbewahrt werden;
- b) einem leichten Boot für Fahrten des Partie-Starost.

Anmerkung. Dem Chef des Wilnaer Bezirks der Wegekommunikationen wird das Recht gewährt, gestützt auf die Erfahrung zu verlangen, dass jede Partie Flösse, abgesehen von den im gegenwärtigen § 9 aufgezählten Gerätschaften, noch folgendes Zubehör führe:

- a) ein Tau bis zu 50 Faden Länge und in einer Dicke von nicht weniger als 6 Zoll im Umfang;
- b) einem Arbeiterboot, das nicht weniger als 8 Mann, bei zwei Ruderern, fasst; letztere gehören nicht zur etatmäßigen Zahl der Flossarbeiter;
- c) einem Anker, im Gewicht von nicht weniger als 2 Pud, und
- d) einer Winde (Katherinka).

§ 10. Flösse, die nicht den Anforderungen in bezug auf Regelmässigkeit und Sicherheit der Fahrt entsprechen, werden, unabhängig von der Verantwortlichkeit der der Verletzung der Regeln Schuldigen (§ 23), auf persönliche oder schriftliche Verfügung der Schifffahrtsaufsicht hin auf dem nächsten, auf dem Wege der Flösse belegenden Punkt angehalten, wo es möglich erscheint, das Floss in den gehörigen Stand zu setzen.

§ 11. Wenn, im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit während der Flössung, die Chargen der Schifffahrtsaufsicht die Entfernung irgendeines Arbeiters von den Flössen fordern, so ist der Flossbesitzer oder sein Verwalter verpflichtet, eine solche Forderung unverzüglich zu erfüllen, wobei die Entfernung von Arbeitern von den Flössen nur in bewohnten Ortschaften zulässig ist.

§ 12. Die Flösse müssen vom Abfertigungsort in einer gewissen Reihenfolge abstossen, die von der Schifffahrtsaufsicht angegeben wird. Im Falle besonderer Verhältnisse und einer massenhaften Anhäufung der Flösse in den Mündungsbezirken der Flüsse, ist die Schifffahrtsaufsicht berechtigt, auf ihre Verantwortung hin zeitweilig die Bewegung der Flösse in den Oberlaufbezirken zu hemmen.

§ 13. Die Fahrt der Flösse muss bei starkem Winde, der die Lenkung der Flösse hindert, eingestellt werden.

§ 14. Dass die Flösse nebeneinander oder zu einer Masse vereinigt fahren, ist verboten. Die Flösse müssen gesondert, eins nach dem anderen fahren, wobei der Zwischenraum zwischen zwei Flössen möglichst nicht weniger als 50 Faden betragen soll.

Auf denjenigen Nebenflüssen der Düna, auf denen Holz in Flössen geflösst wird, werden die Zwischenräume während der Bewegung von der Schifffahrtsaufsicht festgestellt.

§ 15. Beim Durchgang der Flösse unter Brücken, durch künstliche Anlagen u. s. w. sind die Flossleute verpflichtet, die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen zu beobachten.

§ 16. Personen, die Holzmaterialien flössen, ist es verboten, auf dem Flusse irgendwelche Stauungen, Verhaue anzulegen oder das geflösste Holz in grossen Massen zurückzuhalten.

§ 17. Den Flössen, die die Düna befahren, ist es verboten, bei denjenigen Dämmen der Festung Dünaburg anzulegen, die sich auf einem Terrain befinden, das durch besondere, auf Verfügung des Festungskommandanten angebrachte Zeichen kenntlich gemacht ist.

§ 18. Das Anhalten und Anlegen der Flösse kann von der Schifffahrtsaufsicht an gewissen, durch Zeichen abgesteckten Stellen verboten werden.

§ 19. Falls das Fahrwasser durch die Flösse infolge ihres Auflaufens auf eine Sandbank versperrt wird, sowie falls sich Flossbrüche und Stauungen durch die Anhäufung von Flössen bilden, sind die Besitzer dieser Flösse oder ihre Leiter verpflichtet, innerhalb einer von der Schifffahrtsaufsicht festgesetzten Frist entsprechende Massregeln zur Räumung des Fahrwassers oder zur Entwirrung des Flossbruches zu ergreifen.

Falls dieses nicht innerhalb der bestimmten Frist erfüllt wird, so werden die notwendigen Massnahmen zur Abbringung der Flösse von der Sandbank oder zur Entwirrung des Flossbruches, auf Anordnung der Schifffahrtsaufsicht, auf Rechnung der Krone ausgeführt und die der Krone hieraus erwachsenden Ausgaben im vorgeschriebenen Verfahren von den Flossbesitzern beigetrieben.

§ 20. Falls durch Flösse Schiffe, andere Flösse, Landungsstege, Brücken, Zeichen oder Vorrichtungen u. s. w. beschädigt werden, die entweder dem Fiskus oder Privatpersonen gehören, oder falls Vorfälle oder Verbrechen auf dem Floss geschehen, die eine Untersuchung fordern oder eine Verletzung der Vorschriften für die Fahrt bedeuten, so können solche Flösse von der Schifffahrtsaufsicht auf so lange Zeit angehalten werden, als zur Feststellung der Persönlichkeit der Flossbesitzer und ihrer Flossleute, zur Fixierung der dem Fiskus oder Privatpersonen zugefügten Verluste und zur Protokollaufnahme über das Vorgefallene notwendig ist, wobei die Protokolle unverzüglich aufgesetzt werden müssen.

§ 21. Flossbesitzer oder deren Bevollmächtigte, die ihre Flösse überwintern lassen wollen, sind verpflichtet, der Schifffahrtsaufsicht eine Anzeige hierüber zugehen zu lassen, damit ihnen die Plätze für die Überwinterung angewiesen und Vermerke in den Frachtbriefen gemacht werden können.

Während der Überwinterung muss für jede Flosspartie ein Wächter vorhanden sein.

§ 22. Jeder eine Flosspartie begleitende Holzhändler oder sein Bevollmächtigter, sowie jeder Starost der Partie ist verpflichtet, ein Exemplar der gegenwärtigen Regeln bei sich zu haben, die von den Chargen der Schifffahrtsaufsicht unentgeltlich ausgereicht werden.

§ 23. Die der Verletzung dieser Regeln Schuldigen werden gemäss Art. 77 des Friedensrichterstrafgesetzbuches zur Verantwortung gezogen werden.

№ 2.

Von der Aufhebung des Amtes eines temporären Baltischen Generalgouverneurs.

Allerhöchster Namentlicher Befehl an den Dirigierenden Senat vom 17. März 1909 Reichsgesetzblatt Nr. 53, 1909, Art. 435. Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 44, 1909.

Durch Unseren Namentlichen Befehl vom 28. November 1905 an den Dirigierenden Senat (Reichsgesetzbl. Art. 189) wurde die oberste Verwaltung der Gouvernements Livland, Kurland und

Estland, um die im Baltischen Gebiet entstandenen revolutionären Unruhen möglichst schnell zu unterdrücken, unter der Machtvollkommenheit eines temporären Baltischen Generalgouverneurs vereinigt, wobei unter seinem Vorsitz eine besondere Konferenz zur Ausarbeitung von Fragen über die örtliche Verwaltung niedergesetzt wurde.

Gegenwärtig, nachdem die Arbeiten der bezeichneten Konferenz beendet und eine erhebliche Beruhigung im genannten Gebiet eingetreten ist, erachten Wir es für notwendig, in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland die allgemeine Verwaltungsordnung wieder einzuführen und befehlen: das Amt eines temporären Baltischen Generalgouverneurs, sowie die bei ihm gegründete Konferenz — mit dem 14. April 1909 aufzuheben.

Auf dem Original hat Se. Majestät Eigenhändig unterschrieben:

Nikolai.

Zarskoje Sselo, 17. März 1909.

Gegengez. f. d. Vorsitzenden im Ministerrat,

Finanzminister Staatssekretär W. Kokowzew.

№ 3.

Über Pensionen und Unterstützungen an Personen, die durch verbrecherische, zu politischen Zwecken ausgeführte Handlungen geschädigt worden sind, und an die Familien dieser Personen.

Vom Reichsrat und von der Reichsduma gebilligtes und Allerhöchst am 18. März 1909 bestätigtes Gesetz, publiziert in Nr. 50 des Reichsgesetzblattes vom 7. April 1909 (Abt. I), Art. 422; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 47, 1909.

I. Die Regeln über Pensionen und Unterstützungen an Personen, die durch verbrecherische, zu politischen Zwecken ausgeführte Handlungen geschädigt worden sind, und an die Familien dieser Personen sind zu bestätigen.

II. Ausser den Pensionen und Unterstützungen, die durch die im Abschnitt I bezeichneten Regeln festgesetzt worden sind, ist den Kindern der in den Art. 3 und 4 dieser Regeln namhaft gemachten Personen, falls diese Personen infolge von verbrecherischen, zu politischen Zwecken ausgeführten Handlungen ihr Leben eingebüsst oder die Erwerbsfähigkeit verloren haben, das Recht zu gewähren auf Empfang einer Unterstützung vom

Fiskus auf den Grundlagen, wie sie festgesetzt worden sind für Kinder von solchen Chargen der Polizei und des abgetheilten Gendarmenkorps, die bei Unordnungen und Attentaten auf diese Chargen umgekommen oder zu Schaden gekommen sind (Kod. d. Reichsges., Band XIII, Stat. d. Öff. Fürs., nach der Forts. vom Jahre 1906, Art. 356, Anm. 3, Beil. III).

III. Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ist auszudehnen auf diejenigen seit dem 1. Januar 1905 geschädigten Personen, denen noch keine Pension gewährt worden ist oder eine geringere Pension, als sie ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetz zukäme; dabei sind die Pensionen an Personen und Familien von Personen, die vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes geschädigt worden sind, vom Tage seines Erlasses an zu berechnen; denjenigen Personen aber und Familien von Personen, die nach Erlass des gegenwärtigen Gesetzes zu Schaden gekommen sind, vom Tage der Verübung des Verbrechens; den im Dienst stehenden — von dem Tage, an welchem die Zahlung des Dienstgehalts aufgehört hat.

IV. Die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen auf Grund der Abteilung I des gegenwärtigen Gesetzes ist dem Minister des Innern, nach Übereinkunft mit dem Finanzminister, aufzuerlegen; die Gewährung von Unterstützungen auf Grund der Abteilung II des gegenwärtigen Gesetzes — dem Alexei-Hauptkomitee. Genaue Berichte der genannten Institutionen in bezug auf die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes müssen alljährlich zu allgemeiner Kenntnisnahme veröffentlicht werden.

V. Die durch das gegenwärtige Gesetz hervorgerufenen Ausgaben sind auf den allgemeinen Pensionskredit im Budget des Departements der Reichsrentei zu übertragen. Falls der geschädigten Person oder ihrer Familie das Recht zusteht auf eine Pension aus dem Kapital für das geistliche Schulwesen, aus dem Pensionskapital des Ressorts der Institutionen der Kaiserin Maria, aus den Apanagesummen, aus Pensionskassen oder aus anderen Spezialmitteln, so wird vom Fiskus nicht die ganze, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zukommende Pension gewährt, sondern nur der Unterschied zwischen dieser Pension und dem aus den bezeichneten Spezialmitteln bewilligten Bezuge.

Regeln

über Pensionen und Unterstützungen an Personen, die durch verbrecherische, zu politischen Zwecken ausgeführte Handlungen geschädigt worden sind, und an die Familien dieser Personen.

1. Aus Mitteln des Fiskus sind Pensionen und Unterstützungen festzusetzen, denen die Bezeichnung beigelegt wird: Pensionen und Unterstützungen zum Andenken an den Zar-Befreier und Märtyrer.

2. Pensionen und Unterstützungen zum Andenken an den Zar-Befreier und Märtyrer werden gewährt wegen Verlust des Lebens oder Schädigung der Gesundheit, die durch verbrecherische, zu politischen Zwecken ausgeführte Handlungen erfolgt sind.

3. Das Recht auf Pension wird folgenden Personen gewährt, wenn sie bei Erfüllung oder in Anlass der Erfüllung ihrer Dienstpflichten geschädigt worden sind:

- a) den im Staatsdienst stehenden (im Zivil-, Kriegs- und Kriegsmarine-Ressort), sowie den in Regierungsbehörden mietweise dienenden und den Subalternen;
- b) den im Kommunal- und ständischen Dienst stehenden, sowohl den gewählten, als den durch die Regierung ernannten, wie auch den mietweise angestellten Personen;
- c) den Geistlichen und Klerikern und den geistlichen Personen aller Konfessionen und den Angestellten in geistlichen Behörden;
- d) den Angestellten in Eisenbahnzügen und auf Dampfern, sowie denjenigen Angestellten bei Eisenbahn- und Dampferunternehmen, denen Verpflichtungen in bezug auf Wahrung der öffentlichen Ordnung oder auch in bezug auf spezielle Behütung von Eigentum auferlegt sind, und
- e) Hausknechten, Wächtern und ähnlichen Personen, wenn ihnen im vorgeschriebenen Verfahren die Erfüllung irgendwelcher polizeilicher Pflichten auferlegt worden ist.

4. Das Recht auf Pension wird allen Personen gewährt, die zu Schaden gekommen sind infolge ihrer Teilnahme an der Dingfestmachung oder Aufspürung von Personen, die der Ver-

übung der im § 2 bezeichneten verbrecherischen Handlungen verdächtig sind, sowie infolge ihrer Teilnahme an der Verhütung oder Aufdeckung des Verbrechens selbst.

5. Im Falle des Todes der in den Art. 3 und 4 bezeichneten Personen wird das Recht auf Pension ihren Witwen und Kindern gewährt.

6. Den in den Art. 3—5 bezeichneten Personen können, unabhängig von den Pensionen, einmalige Unterstützungen verabfolgt werden.

7. Abgesehen von den in den Art. 3—5 bezeichneten Personen, können Pensionen oder Unterstützungen in besonders beachtenswerten Fällen gewährt werden:

- a) überhaupt allen Personen, die infolge von verbrecherischen Handlungen, wie sie im § 2 bezeichnet sind, zu Schaden gekommen sind, wenn diese Personen nicht genügende Existenzmittel haben;
- b) Witwen und Kindern der im Pkt. a dieses Art. bezeichneten Personen, im Todesfall der letzteren;
- c) den Eltern der in den Art. 3 und 4 und Pkt. a des gegenwärtigen Art. bezeichneten Personen, im Falle des Todes der letzteren, falls die Eltern von dem Verstorbenen vollkommen unterhalten worden waren und nicht genügende Mittel zum Unterhalt haben;
- d) den Brüdern und Schwestern der in den Art. 3 und 4 und in Pkt. a des gegenwärtigen Art. bezeichneten Personen, im Fall des Todes der letzteren, wenn die Brüder oder Schwestern Vollwaisen sind, nicht genügende Existenzmittel haben und das 17. Lebensjahr nicht erreicht haben.

8. Das Recht auf Pension wird den in den Art. 3 und 4 und in Punkt a des Art. 7 bezeichneten Personen gewährt, wenn durch die gehörige gesetzmäßige Begutachtung anerkannt worden ist, dass die ihnen zugefügte Schädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufhebt oder vermindert.

9. Die Pensionen für Personen, die eine Schädigung der Gesundheit erlitten haben, während sie im Staatsdienst oder im Dienst einer Regierungsbehörde standen, werden, falls diese Per-

sonen den Dienst infolge vollständigen Verlustes der Erwerbsfähigkeit verlassen, in folgendem Betrage festgesetzt:

- a) für Personen, die etatmässige Ämter bekleiden: 1) wenn sie nicht mehr als 5 Jahre im Dienst gestanden haben — in der Hälfte des von ihnen bezogenen vollen etatmässigen Gehalts (Gage, Tisch- und Wohnungsgelder); 2) wenn sie 5–15 Jahre im Dienst gestanden haben — zwei Drittel des vollen etatmässigen Gehalts; 3) wenn sie mehr als 15 Jahre im Dienst gestanden haben — das volle etatmässige Gehalt;
- b) für Personen, die keine etatmässige Ämter bekleidet haben, wie auch für die Subalternen: 1) wenn sie nicht mehr als 15 Jahre abgedient haben — zwei Drittel des vollen etatmässigen Gehalts, und 2) wenn sie mehr als 15 Jahre abgedient haben — das volle etatmässige Gehalt.

Falls die obenbezeichneten (Pkt. a und b) Personen den Dienst infolge nicht völligen Verlustes ihrer Erwerbsfähigkeit verlassen, so werden die Pensionen entsprechend dem Grade des Verlustes der Erwerbsfähigkeit, gemäss dem obenbezeichneten Massstabe, berechnet.

Bemerkung. Der Preis einer in natura angewiesenen Wohnung entspricht einem Viertel der Gage zusammen mit den Tischgeldern.

10. Für alle anderen geschädigten Personen wird die Höhe der Pension, im Falle des völligen Verlustes der Erwerbsfähigkeit, entsprechend ihrer dienstlichen Stellung, beziehungsweise des von ihnen im Dienst bezogenen Honorars, oder nach ihrem Erwerbe festgestellt, jedoch in jedem Falle nicht mehr als auf 3000 Rbl. jährlich. Im Falle des nicht völligen Verlustes der Erwerbsfähigkeit werden die Pensionen entsprechend der Einbusse der Erwerbsfähigkeit berechnet.

11. Witwen und Kindern der in den Art. 3, 4 und in Pkt. a des Art. 7 bezeichneten Personen werden die Pensionen in Quoten ausgezahlt, die in den Regeln der Statuten über Pensionen und einmalige Unterstützungen (Kod. d. Reichsges., B. III, Ausg. 1896 und nach der Forts. vom Jahre 1906) festgesetzt sind.

12. Jedem der Eltern der Personen, die in den Art. 3, 4 und in Pkt. *a* des Art. 7 bezeichnet sind, können Pensionen, nur in dem Falle bewilligt werden, wenn in dem Pensionsbetrag der verstorbenen Person eine freie Quote vorhanden ist. Die erwähnten Pensionen werden in der Höhe von nicht mehr als einem Viertel des gesamten Pensionsbetrages ausgesetzt.

13. Minderjährigen Brüdern und Schwestern (Vollwaisen) der in den Art. 3, 4 und in Pkt. *a* des Art. 7 bezeichneten Personen werden Pensionen in der gleichen Höhe wie den Kindern der verstorbenen Person bewilligt, aus der Quote, die vom Gesetz für ihre Kinder bestimmt ist.

14. In bezug auf das Verfahren der Ausreichung und die Bedingungen der Einstellung der Pension unterliegen die in den Art. 9—13 bezeichneten Pensionen den Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Statuten über Pensionen und Unterstützungen, je nach Hingehörigkeit.

15. Der Betrag einer einmaligen Unterstützung wird festgesetzt in der Höhe von nicht mehr als dem etatmässigen Jahresgehalt der geschädigten Person, wenn sie im Staatsdienst oder im Dienst einer Regierungsbehörde gestanden hat, in den übrigen Fällen im Betrage von nicht mehr als 500 Rbl.

16. Das Recht auf die durch die obigen Artikel festgesetzten Pensionen steht nicht Personen zu, die für verbrecherische Handlungen, wie sie im Art. 2 bezeichnet sind, dem Gericht übergeben worden sind, wenn sie nicht durch gerichtliches Urteil freigesprochen worden sind.

№ 4.

Obligatorische Verordnung

**des Livländischen Gouverneurs, erlassen auf Grund des Pkt. 1, Art. 15
der Verordnung über den verstärkten Schutz.**

Beil. I zu Art. 1 (Anm. 2) des Regl. über die Verhütung v. Verbrechen.
Band XIV d. Kod. d. Reichsges., Ausgabe vom Jahre 1890.

15. April 1909, Nr. 3540. (Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 39, 1909.)

Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Gouvernement Livland erlasse ich folgende obligatorische Verordnung für alle Bewohner des Gouvernements:

1) Es wird verboten, im Komplott, aus politischen Motiven oder als politische Demonstration, die Arbeit auf Fabriken, Werken, in Druckereien und industriellen Etablissements niederzulegen, Magazine zu schliessen und den Strassenverkehr, auf gegenseitige Verabredung hin, einzustellen.

2) Es werden alle Kundgebungen demonstrativen Charakters verboten, wie z. B. Zusammenrottungen, Umzüge, Aushängen von Fahnen regierungsfeindlicher Organisationen, Absingen verbotener Lieder, Schüsse, Agitationsreden, die Vornahme unerlaubter Geldsammlungen und die Hergabe von Räumen zu unerlaubten Versammlungen.

3) Es wird verboten, jegliche Art öffentlicher Verherrlichung verbrecherischer Handlungen, ebenso wie die Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Werken oder Darstellungen, die eine solche Handlung verherrlichen, ferner die Publizierung in der Presse oder öffentliche Verbreitung von falschen Mitteilungen über die Tätigkeit einer Regierungsbehörde oder Amtsperson, des Heeres oder von Truppenteilen, die eine feindselige Haltung ihnen gegenüber in der Bevölkerung hervorrufen könnten, und von falschen, öffentliche Erregung hervorrufenden, Gerüchten über Regierungsverfügungen, öffentliche Notstände oder andere Ereignisse.

4) Es wird verboten, sich in die Tätigkeit und die Anordnungen der Chargen der Administration und Polizei einzumischen, die auf Aufrechterhaltung und Wahrung der öffentlichen Ordnung gerichtet sind.

5) Verboten wird jegliches eigenmächtiges Eindringen in die Räume von Regierungs- und Kommunalinstitutionen, in Post- und Arrestantenwaggons der Eisenbahnen, in fremde Wohnräume, in umfriedete Plätze und Gesinde, in Handels- und Industrieanstalten, in Fabrikgebäude, Kontore u. s. w.

6) Es wird allen, denen nicht durch ihr Amt oder die Art ihres Dienstes Waffen zustehen, verboten, Schiesswaffen und andere Waffen jeglicher Art, ohne eine spezielle schriftliche Erlaubnis, zu tragen.

7) Verboten wird die Einfuhr und der Verkauf jeglicher Art von Waffen und Schiessbedarf an Personen, die keine ent-

sprechende Erlaubnis dazu haben. Die Waffenhändler sind verpflichtet, auf jede solche Erlaubnis hin auf dem Schein selbst einen Vermerk über den Verkauf zu machen, nebst Angabe der Gattung der verkauften Waffe, ihres Systems und der Nummer, falls eine solche vorhanden ist. Sie sind auch verpflichtet, besondere Bücher über den Verkauf von Waffen und Schiessbedarf zu führen und sie auf das erste Verlangen hin den Behörden vorzulegen. Den Waffenschmieden und Waffenhandlungen wird es zur Pflicht gemacht, beim Empfang von Waffen zur Reparatur, das Vorweisen des Erlaubnisscheines zu fordern.

8) Es wird verboten, für die Arbeit auf Fabriken und in anderen industriellen Unternehmen Personen anzunehmen, die wegen Teilnahme an Streiks, für Agitation unter den Arbeitern entfernt und einer gerichtlichen oder administrativen Beahndung unterworfen sind.

Anmerkung. Eine Ausnahme hiervon wird nur für solche Arbeiter zugelassen, die eine Bescheinigung von der städtischen oder Kreispolizei über ihre Zuverlässigkeit und ordentliche Führung nach ihrer Bestrafung vorweisen.

9) Besitzer von Gütern, Gesinden, Häusern, Gasthöfen, möblierten Zimmern, Einfahrten u. s. w., sowie ihre Stellvertreter (Verwalter, Arrendatoren u. a.) müssen beständig sorgfältig auf alles achten, was innerhalb der Grenzen ihres Besitzes oder ihrer Pachtstelle vorgeht, indem sie wachsame Aufsicht über alle Personen führen, die in den Häusern wohnen und auf den Gütern erscheinen. Die Besitzer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den nächsten Chargen der örtlichen Polizei unverzüglich von allen verdächtigen Handlungen und Beziehungen der erwähnten Personen Mitteilung zu machen. Sie müssen die Polizei in Kenntnis setzen von verdächtigen Zusammenkünften und Versammlungen, Waffen- und Sprengstofflagern, Lagern revolutionärer Literatur u. s. w.

10) Die Besitzer von Gütern, Gesinden, Hausbesitzer und Wohnungsmieter sind verpflichtet, ein Namensverzeichnis aller, wenn auch zeitweiliger, Einwohner zu führen und in dieses Verzeichnis alle Veränderungen im Bestande der Einwohner einzutragen. Über Neuangekommene und Fortgezogene in den

Städten müssen die Hausbesitzer und Wohnungsmieter der Polizei Mitteilung machen und unverzüglich die Pässe eintragen lassen.

11) Personen, die kein Wohnrecht im Gouvernement Livland haben, und Personen, die dieses Rechts im vorgeschriebenen Verfahren verlustig gegangen sind, wird das eigenmächtige Erscheinen innerhalb der Grenzen des Gouvernements verboten.

12) Schweizer, Hausknechte, Nachtwächter, Fuhrleute und das Dienstpersonal öffentlicher Verkehrswagen und Tramways, Dampfer- und Schiffsgesellschaften sind verpflichtet, der Polizei bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten in bezug auf Verhütung und Verhinderung von Verbrechen behilflich zu sein.

13) Die Hausbesitzer oder die verantwortlichen Hausverwalter, sowie die Inhaber von Gasthäusern und möblierten Zimmern in den Städten sind verpflichtet, auf Verlangen der Polizei, das sich auf eine Verfügung von mir gründet, im Laufe von drei Tagen Hausverwalter, Schweizer, Hausknechte und Wächter, die als ungeeignet erkannt worden sind, zu entfernen und diese Personen in Zukunft nicht mehr ohne spezielle Erlaubnis dazu anzustellen.

14) Die Glieder von Gemeindeverwaltungen sind, sowohl einzeln, als gemeinsam, verpflichtet, den Behörden bei der Aufdeckung von Verbrechen, bei der Aufgreifung und Auslieferung von Kriminalverbrechern innerhalb der Grenzen der Gemeinde behilflich zu sein.

15) Das Velozipedfahren wird innerhalb der Grenzen Livlands nichts anders, als nach Empfang eines schriftlichen, von der Polizei eines der Baltischen Gouvernements ausgestellten Erlaubnisscheines gestattet, wobei ein besonderes Nummerabzeichen in zwei Exemplaren ausgereicht wird, von denen das eine am Vorderrade, das andere am Hinterrade oder zwischen den Hinterrädern, wenn das Veloziped ein Dreirad ist, angebracht wird. Dem Erlaubnisscheine muss eine mit dem Siegel der Polizei versehene Photographie des Besitzers des Velozipeds angeheftet sein.

Anmerkung: Erlaubnisscheine für das Velozipedfahren, die von den Präses oder Vorständen der innerhalb der Grenzen des Gouvernements bestehenden Vereine ausgereicht worden sind, die vom Ohef des Gouvernements keine besondere Erlaubnis für diesen Gegenstand erhalten

haben, sind ungültig und ihre Besitzer müssen sich neue Bescheinigungen von der Polizeiobrigkeit erbitten.

16) Personen, die Veloziped fahren, sind verpflichtet, die Bescheinigungen bei sich zu haben und auf die erste Forderung der Polizei, ausgedrückt durch Zuruf, Piff oder einen Schuss in die Luft, anzuhalten.

17) Die der Übertretung dieser Verordnungen Schuldigen unterliegen im administrativen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 500 Rbl. oder einem Arrest bis zu drei Monaten.

18) Die gegenwärtige obligatorische Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gez.: Livländischer Gouverneur Sweginzow.

№ 5.

Von der Befreiung der Bauern und Ackerbauer anderer Stände, die sich ihrem Lebenszuschnitt nach nicht von den Bauern unterscheiden, von der Zahlung von Steuern und Gebühren bei der Vornahme bestimmter Korroborations- und Ingrossations-Akte.

Von der Reichsduma und vom Reichsrat gebilligtes und Allerhöchst am 24. Mai 1909 bestätigtes Gesetz, veröffentlicht in Nr. 93 des Reichsgesetzblattes vom 3. Juni 1909 (I. Abteil.), Art. 734; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 83, 1909.

In Ergänzung und Abänderung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird verordnet:

1) Korroborations- und Ingrossations-Akte, die von Bauern und Ackerbauern anderer Stände, die sich ihrem Lebenszuschnitt nach nicht von den Bauern unterscheiden, abgeschlossen werden betreffend Landstücke, die von der Baueragrarrbank oder unter deren Mitwirkung, entweder aus dem Fonds der freien Staatsländereien erworben werden, oder aus dem Fonds von Fideikommiss-, Majorats-, Lehns- und Legatsgütern; Akte, die einzelnen Bauern ausgereicht worden sind für Parzellen ihres Anteillandes oder für Einzelhöfe oder Sondergrundstücke, die gebildet werden: bei der Aufteilung von Anteilländereien, bei Aufteilung von Land, das von einer Bauergenossenschaft erworben wurde, oder bei der Verteilung von Grundstücken an einzelne Glieder der Genossenschaft entsprechend ihrer Quote, wie auch Akte, die

in Anlass einer Erteilung von Darlehen durch die Baueragrарbank unter Verpfändung von Grundstücken abgeschlossen werden, die ohne Mitwirkung der Baueragrарbank gekauft wurden, — werden befreit von der Zahlung: der Korroborations- und Kanzlei-Urkunden-Gebühren, der Kanzleigebühr, wie sie im Anhang zum Art. 368 (Pkt. 2) der Notariatsordnung (Kod. d. Reichsges., Bd. XVI, T. 1, Ausg. vom J. 1892) bezeichnet ist, der Kanzleigebühren, wie sie gemäss Art. 217 dieser Verordnung erhoben werden, der Gebühr zugunsten der Sekretäre der Hypotheken-Abteilungen in den Gouvernements des Zartums Polen (Verordnung des Fürsten-Statthalters vom 17. August 1820. Dnew. d. Ges., Bd. VII, Nr. 28), der in Art. 4 des Anhangs zu Art. 154 (Pkt. 5) der Notariatsordnung festgesetzten Gebühr (Kod. d. Ges., Bd. XXI, T. 1, nach der Fortsetzung vom Jahre 1906), für Beschlagnahme und Aufhebung der Beschlagnahme und der Stempelgebühr.

2) Die Publikationen über den Übergang des Eigentumsrechts und die Einweisung in den Besitz gemäss den im Art. 1 bezeichneten Korroborations- und Ingrossations-Akten geschieht unentgeltlich.

3) In den im Art. 1 vorgesehenen Fällen werden von der Zahlung der Stempelgebühr Akte und Papiere jeglicher Art befreit, die verfasst werden in Anlass des Erwerbes von Landstücken durch Bauern und Ackerbauer anderer Stände, die sich ihrem Lebenszuschnitt nach nicht von Bauern unterscheiden, in Anlass der Bildung von Einzelhöfen oder Sondergrundstücken, beziehungsweise der Verpfändung dieser Grundstücke, und die bei Regierungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Amtspersonen aller Ressorts eingereicht werden, sowie auch die von allen diesen Behörden und Amtspersonen auszureichenden.

4) Die in den Art. 1—3 festgesetzten Vergünstigungen werden auch auf andere, im Art. 1 nicht vorgesehene Fälle ausgedehnt, wo Bauern oder Ackerbauer anderer Stände, die sich ihrem Lebenszuschnitt nach nicht von den Bauern unterscheiden, Landstellen kaufen, falls das Areal des angekauften Landes, zusammen mit dem dem Erwerber gehörenden Anteillande oder früher erworbenen Lande, nicht die Maximalnormen überschreitet,

wie sie vom Art. 54 des Statuts der Baueragrарbank festgesetzt worden sind (Kod. d. Ges., Bd. XI, T. 2, Ausg. vom Jahre 1903 u. nach der Fortsetzung vom Jahre 1906).

5) Die Einweisung in den Besitz durch Bauern erworbener Landstellen (Art. 1 und 4) wird nur auf Wunsch der Erwerber selbst vollzogen.

№ 6.

Von der Beförderung von Chargen der Polizeiwache auf Wasserwegen.

Vom Reichsrat und von der Reichsduma gebilligtes und Allerhöchst am 26. Mai 1909 bestätigtes Gesetz, publ. in Nr. 98 des Reichsgesetzblattes vom 6. Juni 1909 (1. Abt.), Art. 849; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 80, 1909.

Gesetz

über die Beförderung von Chargen der Polizeiwache auf Wasserwegen.

I. In Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird verordnet:

Die Ausgaben für die Beförderung von Detachements der Kreispolizeiwache auf Wasserwegen sind zu bestreiten: in den Grenzen des Gouvernements — aus den Gouvernementslandschaftsabgaben; in den Grenzen des Kreises in den Gouvernements, wo das Gesetz über die Gouvernements- und Kreislandschaftsinstitutionen eingeführt ist — aus den Kreislandschaftsabgaben, und von einem Gouvernement in das andere — aus einem besonderen Kredit, dessen Betrag alljährlich budgetmässig festgestellt wird.

№ 7.

Obligatorische Verordnungen

über das Automobilfahren in den Kreisen des Livländischen Gouvernements.

Erlassen vom Livländischen Gouverneur auf Grund des Art. 421 Bd. II des Kod. d. Ges. d. Allg. Gouv.-Verfassung. Publiziert in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 60, 1909.

§ 1. Das Automobilfahren innerhalb der Grenzen des Livländischen Gouvernements und der Transport von Lasten per Automobil wird nur gestattet, nachdem der Automobilbesitzer eine Erlaubnis vom Gouverneur erhalten hat.

§ 2. Automobile jeder Art werden zur Fahrt auf allen Wegen und Strassen zugelassen, ausser auf denjenigen Strassen der Stadt Riga, auf denen das Fahren verboten ist.

§ 3. Jedes Automobil muss mit Vorrichtungen versehen sein, um es sofort anhalten, und um Warnungssignale geben zu können, ferner jedes vierrädrige Automobil mit zwei Laternen, je einer von jeder Seite des vorderen Teils des Automobils, und ein zwei- oder dreirädriges Automobil mit einer Laterne in der Mitte der Vorderseite des Automobils. Bei Anbruch der Dunkelheit müssen die Laternen angezündet werden.

§ 4. Automobile sind nur mit Gummireifen an den Rädern zulässig. Falls Schutzvorrichtungen gegen das Schmutzspritzen erfunden und für gut befunden werden sollten, müssen die Automobile mit solchen versehen werden.

§ 5. Das Schnelligkeitstempo von Automobilen darf bei der Fahrt auf chaussierten sowohl, als gewöhnlichen Wegen 30 Werst in der Stunde nicht übersteigen; bei Überfahrten und Wegkrümmungen, sowie auf Brücken jeglicher Art, muss die Schnelligkeit so weit herabgesetzt werden, als dieses zur Sicherheit des Publikums notwendig ist.

§ 6. Automobile müssen auf der rechten Seite der Wege fahren.

§ 7. Falls dem Automobil beladene Fuder oder Herden begegnen, sowie falls der Lenker des Automobils bemerkt, dass Pferde von entgegenkommenden Equipagen und Bauernwagen scheu werden, muss das Schnelligkeitstempo des Automobils sofort vermindert und, falls dies notwendig sein sollte, das Automobil vollkommen zum Stillstand gebracht werden.

§ 8. Bei Wegkrümmungen ist der Lenker des Automobils verpflichtet, nicht nur das Schnelligkeitstempo des Automobils zu vermindern, sondern auch ausserdem während der ganzen Fahrt auf solchen Wegstrecken mit der Signalhupe zwei aufeinanderfolgende, langandauernde Warnungssignale zu geben. Letztere Regel muss auch dann beobachtet werden, wenn das Automobil sich Fussgängern, Velozipedisten und Fuhrwerken nähert, die den Weg überqueren wollen.

§ 9. Falls durch ein in der Fahrt befindliches Automobil irgend jemandem ein Sachschaden oder eine andere Beschädigung

zugefügt werden sollte, so ist der Lenker des Automobils nicht nur verpflichtet, das Automobil anzuhalten, um dem Geschädigten nach Möglichkeit die erste Hilfeleistung angedeihen zu lassen, sondern, und soweit dieses möglich ist, den Verletzten zum nächsten Arzte zu schaffen und gleichzeitig der nächsten Polizeiverwaltung, beziehungsweise dem Urjädnik hiervon Mitteilung zu machen, damit ein entsprechendes Protokoll aufgenommen werde.

§ 10. Eine Person, die die Erlaubnis zum Automobilfahren erhalten hat und von einem Automobil Gebrauch machen will, ist verpflichtet, je nach ihrem Wohnort, der Kreispolizeibehörde hiervon Mitteilung zu machen, nebst Angabe: *a)* der Dimensionen und des Gewichts des Automobils und des Systems seines Motors, unter Beifügung einer Zeichnung des gesamten Automobils (photographische Aufnahme); *b)* der Wege, die von den für den gewerbmässigen Transport von Passagieren und Frachten bestimmten Automobilen befahren werden sollen, der Halteplätze und der Ankunfts- und Abfahrtszeit der Automobile auf den projektierten Stationen; *c)* der Person, die die Automobilstation zu leiten haben wird, und der Fahrtaxe, falls das Automobil für den Transport von Passagieren oder Frachten bestimmt ist; *d)* Daten über die Person oder die Personen, denen die Lenkung des Automobils anvertraut werden soll.

Anmerkung. Zur Lenkung eines Automobils sind nur Personen zulässig, die nicht jünger als 18 Jahre sind und nicht an organischen Fehlern leiden, die beim Lenken eines Automobils störend sind, als z. B.: Kurzsichtigkeit, Taubheit u. and.

§ 11. Nachdem die Kreispolizei sich davon überzeugt hat, dass die zum Lenker eines Automobils ausersehene Person hierzu zugelassen werden kann, reicht sie dem Automobilbesitzer aus: *a)* eine Bescheinigung nebst Hinweis auf die in § 10 aufgezählten Daten; *b)* ein Blechtäfelchen mit einer Nummer, die am Automobil an sichtbarer Stelle zu befestigen ist, und *c)* ein Exemplar der gegenwärtigen obligatorischen Verordnungen.

Die Bescheinigung muss sich während der Fahrt beim Lenker des Automobils befinden und auf Verlangen sofort den Polizeichargen, wie auch den Passagieren vorgezeigt werden.

§ 12. Die Bescheinigung gilt nur für ein Jahr und nur für das zur Besichtigung vorgestellte Automobil, daher ist der Automobilbesitzer verpflichtet, falls das Automobil so umgebaut wird, dass seine Formen und sein Mechanismus dabei verändert werden, um eine neue Bescheinigung nachzusuchen.

§ 13. Falls ein Automobil in die Nutzniessung einer anderen Person übergeht, so sind sein früherer und sein neuer Besitzer verpflichtet, der kompetenten Kreispolizei, wegen Abänderung der im vorigen § bezeichneten Bescheinigung, hiervon Mitteilung zu machen.

§ 14. Die Besitzer von in Riga erlaubten Automobilen sind verpflichtet, falls sie einen beständigen Automobilverkehr zwischen dieser Stadt und irgendeinem anderen Punkte des Gouvernements einrichten, der Polizei die in § 10 bezeichneten Mitteilungen nur am Ort der Endstation der beständigen Verbindung zu machen und für die Einrichtung solcher Verbindungen die in § 1 geforderte Erlaubnis des Gouverneurs zu erbitten.

§ 15. Die der Übertretung dieser obligatorischen Verordnungen Schuldigen werden auf Grund der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen.

§ 16. Die gegenwärtigen obligatorischen Verordnungen treten vom Tage ihrer Veröffentlichung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung in Kraft.

Die in den №№ 103, 104 und 105 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1908 veröffentlichten obligatorischen Verordnungen über das Automobilfahren werden hiermit aufgehoben.

Riga, 2. Juni 1909.

Gez.: Livländischer Gouverneur Sweginzow.

№ 8.

Von der Überführung der Quoten- und Sechstelländereien in die Kategorie des Gehorchslandes auf den der Baueragrarbank gehörenden Gütern in den Gouvernements Livland und Estland.

Allerhöchst am 18. Juni 1909 bestätigter Ministerratsbeschluss, publ. in Nr. 182 des Reichsgesetzblattes vom 22. Sept. 1909 (Abt. 1), Art. 1870; Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 108, 1909.

Der Ministerrat hat beschlossen:

Die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät zu erbitten zur Überführung der Quoten- und Sechstelländereien, die zum Bestande der von der Baueragrarbank in den Gouvernements Liv- und Estland erworbenen Güter, „Rittergüter“ oder „abgeteilte Landstellen“ gehören, in die Kategorie der Gehorchs- oder Bauer-Pachtländereien, unter Wahrung des der genannten Bank durch Allerhöchst am 26. April 1906 bestätigte Reichsgutachten (Reichsgesetzbl., Art. 646) gewährten Rechts, diese Ländereien in denjenigen Fällen zu parzellieren, in welchen die einzelnen Landstellen die durch die örtlichen Gesetzesbestimmungen festgesetzten Minima der Bauerlandstellen übersteigen (Livl. Bauerverordn. vom Jahre 1860, Art. 114; Baueragrarordn. der Insel Ösel vom Jahre 1865, Art. 21; Estl. Bauerverordn. vom Jahre 1856, Art. 58).

Seine Majestät der Kaiser hat geruht, diesen Beschluss am 18. Juni 1909 Allerhöchst zu bestätigen.

№ 9.

Verfahren beim Übertritt aus der Orthodoxie zu andersgläubigen Konfessionen.

Publikation der Livländischen Gouvernementsregierung.

(Livl. Gouv.-Ztg. vom 27. November 1909, Nr. 127.)

Nachdem der Allerhöchste Befehl vom 17. April 1905 erfolgt war, der den Rechtgläubigen das Recht gewährte, nach ihrem Ermessen zu allen christlichen Konfessionen und Glaubenslehren überzutreten, war vom Minister des Innern, gemäss dem, ihm durch den am 25. Juni c. Allerhöchst bestätigten Beschluss des Minister-

komitees gewordenen, Auftrag, folgendes Verfahren festgesetzt worden, das beim Übertritt von rechtgläubigen Personen zu andersgläubigen Konfessionen beobachtet werden muss.

1) Personen, die von der Orthodoxie zu einem der andersgläubigen christlichen Bekenntnisse übertreten wollen, wenden sich mit einer Anzeige darüber, entweder direkt oder durch die Kreispolizeibehörden (Isprawnik, Kreischef), an den Gouverneur. In letzterem Fall stellt die Kreispolizeibehörde die Anzeige unverzüglich der Gouvernementsobrigkeit zu und teilt gleichzeitig dem rechtgläubigen Kirchspielsgeistlichen, je nach Hingehörigkeit, den Wunsch der betreffenden Person mit, sich einem anderen Bekenntnisse anzuschliessen.

2) Sobald der Gouverneur die Anzeige, entweder direkt oder durch die Kreispolizeibehörde, erhalten hat, benachrichtigt er unverzüglich die rechtgläubige Eparchialobrigkeit davon und übersendet die Anzeige hierauf, nicht später als im Laufe eines Monats vom Tage des Empfangs der Anzeige, zur Wahrnehmung an die örtliche andersgläubige geistliche Obrigkeit.

3) Von der vollzogenen Aufnahme des Rechtgläubigen in die andersgläubige Konfession benachrichtigt die andersgläubige geistliche Obrigkeit den Gouverneur, der davon die kompetente rechtgläubige geistliche Obrigkeit in Kenntnis setzt.

Indessen nehmen, nach den dem Ministerium des Innern gemachten Angaben, die im festgesetzten Verfahren bestätigten Prediger und geistlichen Vorsteher altgläubiger Gemeinden, Glaubensgenossenschaften und Dogmengemeinschaften, sowie von Sekten, die von der rechtgläubigen Kirche abgefallen oder aus der evangelisch-lutherischen Kirche hervorgegangen sind, in ihre Lehrgemeinschaften rechtgläubige Personen auf, ohne die vorgeschriebenen Regeln zu beachten.

Ebenso vermerken Institutionen und Amtspersonen, denen nach dem Gesetz die Führung von Dokumenten, die den Zivilstand bekunden, sowie die Ausgabe von Pässen obliegt, in den Pässen und anderen bürgerlichen Dokumenten der Rechtgläubigen, deren Übertritt zu einem anderen Bekenntnisse nur auf Grund der von den interessierten Personen vorgestellten Anzeigen und Bescheinigungen der altgläubigen und sektiererischen Geistlichen.

Daher gibt die Gouvernementsregierung, auf Grund des Zirkulärs des Ministers des Innern vom 9. Oktober c. sub Nr. 7566, das dargelegte Verfahren beim Übertritt Rechtgläubiger zu anderen Konfessionen bekannt, als entsprechende Richtschnur für alle im gesetzlichen Verfahren bestätigten Prediger, Vorsteher und anderen geistlichen Personen der altgläubigen und Sektierergemeinden, Glaubensgenossenschaften und Dogmengemeinschaften, und gibt gleicherweise den Institutionen und Amtspersonen des Livländischen Gouvernements, denen nach dem Gesetz die Führung von Dokumenten, die den Zivilstand bekunden, sowie die Ausgabe von Pässen obliegt, zu wissen, dass die Vermerke in den Dokumenten von Personen, die aus der rechtgläubigen Kirche zur Altgläubigkeit oder zum Sektierertum übergetreten sind, nicht anders gemacht werden dürfen, als auf Grund von Bescheinigungen der entsprechenden Institutionen, dass die aus der Orthodoxie Ausgeschiedene, die in den P. 1—3 bezeichneten Regeln beobachtet haben.

№ 10.

P u b l i k a t i o n .

Über die Ausstellung von Attestaten des Livländischen Katasteramts.

Livl. Gouv.-Ztg vom 27. November 1909. Nr. 127.

Vom Livländischen Landratskollegium wird hierdurch zur Kenntnis der Guts- und Grundstücksbesitzer des livländischen Festlandes gebracht, dass zur Erfüllung des Art. 9 Punkt 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1901 betreffend die Schätzung der Immobilien Livlands, die von der Katasterabteilung des Landratskollegiums den Interessenten auszustellenden Attestate, welche behufs Erwirkung der Korroboration von Grundstücken des Hof- und Bauerlandes den örtlichen Grundbuchbehörden der Friedensrichterplena, nach Massgabe des Art. 602 des Provinzialrechts III. Teil und des Art. 371 der Notariatsordnung, einzureichen sind, in Zukunft nur dann von der Katasterabteilung des Landratskollegiums werden ausgestellt werden, wenn den Gesuchen um Erteilung solcher Attestate Karten der betreffenden Grundstücke, die von vereidigten Ritterschaftslandmessern angefertigt

sein müssen, in 2 Exemplaren beigelegt worden sind, von denen das eine Exemplar mit dem notwendigen Attestat versehen dem Petenten zurückgegeben werden wird, während das zweite Exemplar im Archiv der Katasterabteilung zurückzubleiben hat.

Nr. 1421.

№ 11.

Von der endgültigen Ordnung der Agrarverhältnisse der Inhaber von Bauerlandstellen auf den Krongütern des Baltischen Gebiets.

Allerhöchst am 23. September 1909 bestätigtes Gutachten des Ministerrats, publiziert in Nr. 208 des Reichsgesetzblattes vom 30. Oktober 1909 (Abt. 1) Art. 2077. Livl. Gov.-Ztg. Nr. 127, 1909.

I. Vom 1. Januar 1910 ist, gemäss den Regeln des Gesetzes vom 12. Juni 1886 über die Umgestaltung der Pachtzinspflicht, „оброчная подать“, der ehemaligen Domänenbauern in Loskaufzahlungen (Reichsgesetzblatt Art. 1405), der Loskauf einzuräumen den zinspflichtigen Inhabern, „оброчные содержатели“, von Bauerlandstellen auf den Krongütern des Baltischen Gebiets: a) die zum Bauerstande gehören; b) die Bauerlandstellen durch Erbschaft von Bauern erhalten haben, und c) die aus dem Bauerstande in einen anderen Stand übergegangen sind, unter Beibehaltung der Bauerlandstellen.

II. Auf die in der vorhergehenden (I) Abteilung bezeichneten Personen ist die Wirksamkeit des bisherigen Allergnädigsten Manifests vom 3. November 1905 (Reichsgesetzblatt, Art. 1752) auszudehnen, die den Erlass der Loskaufzahlungen betreffen.

III. Allen übrigen russischen Untertanen, die zinspflichtige Inhaber von Bauerlandstellen auf den in Abteilung I bezeichneten Gütern sind, ist das Recht auf Erwerb dieser Landstellen zum Eigentum zuzugestehen, gemäss Art. 180 des Statuts über die Zinspflicht (Kod. d. Reichsges., Band VIII, Teil I, Ausgabe vom Jahre 1908).



Inhaltsverzeichnis.

Nr	Seite
1.	Regeln für die Holzflössung auf der Düna und ihren Nebenflüssen 3
2.	Von der Aufhebung des Amts eines temporären Baltischen Generalgouverneurs 9
3.	Über Pensionen und Unterstützungen an Personen, die durch verbrecherische, zu politischen Zwecken ausgeführte Handlungen geschädigt worden sind, und an die Familien dieser Personen 10
4.	Obligatorische Verordnung des Livländischen Gouverneurs, erlassen auf Grund des Pkt. 1, Art. 15 der Verordnung über den verstärkten Schutz 15
5.	Von der Befreiung der Bauern und Ackerbauern anderer Stände, die sich nach ihrem Lebenszuschnitt nicht von den Bauern unterscheiden, von der Zahlung von Steuern und Gebühren bei der Vornahme bestimmter Korroborations- und Ingrossations-Akte 19
6.	Von der Beförderung von Chargen der Polizeiwache auf Wasserwegen 21
7.	Obligatorische Verordnungen über das Automobilfahren in den Kreisen des Livländischen Gouvernements 21
8.	Von der Überführung der Quoten- und Sechstelländereien in die Kategorie des Gehorchslandes auf den der Baueragrарbank gehörenden Gütern in den Gouvernements Livland und Estland 25
9.	Verfahren beim Übertritt aus der Orthodoxie zu andersgläubigen Konfessionen 25
10.	Über die Ausstellung von Attestaten des Livländischen Katasteramts 27
11.	Von der endgültigen Ordnung der Agrarverhältnisse der Inhaber von Bauerlandstellen auf den Kronsgütern des Baltischen Gebiets 28

